

Gewährleistungsrecht

R2R: Ist Right to Repair fair?

Die EU-Kommission plant die nächste Überarbeitung der WarenkaufRL noch heuer. Ein Recht auf Reparatur steht aus Umweltschutzgründen zur Debatte. Dazu soll auch das „Allerheiligste“ im Verbraucherrecht in Frage gestellt werden, die Gewährleistung.

WarenkaufRL erst vor kurzem geändert

Zur Debatte steht ein weiterer Legislativvorschlag zur Änderung der Richtlinie über den Warenhandel (auch „WarenkaufRL“ genannt) und möglicherweise ein gesonderter neuer Legislativvorschlag zum Recht auf Reparatur. Und das, nachdem der Basisrechtsakt des Verbraucherrechts, die WarenkaufRL, die auch die Bestimmungen zur Gewährleistungsfrist („gesetzliche Garantie“) von zwei Jahren für bewegliche Güter enthält, erst 2019 umfassend geändert worden ist. Nach über 10-jährigem Ringen zur Neugestaltung der gesetzlichen Garantie auf EU-Ebene sind die Umsetzungsbestimmungen zur Warenkauf-Richtlinie gerade erst mit 1. Jänner 2022 in den Mitgliedstaaten in Kraft getreten. Europaweit mussten sich Millionen von Händlern auf neue Gewährleistungsbestimmungen umstellen bzw. sind nach wie vor damit beschäftigt – und dies in einer Zeit, in der die Unternehmen aufgrund der Coronakrise vor immensen Herausforderungen standen und weiterhin stehen.

WKÖ plädiert für Anreize und Rechtssicherheit

- **Reparaturbonus frisch in Österreich eingeführt:** Anstatt die gesetzliche Garantie auf EU-Ebene abermals zu ändern und zu verschärfen, sollten Initiativen zur Förderung von Reparaturen durch Anreize in finanzieller Form forciert werden. Österreich kann hier als bewährtes und erfolgreiches Instrument auf den jüngst eingerichteten Reparaturbonus (vgl. dazu [Beitrag in ÖKO+ 1/2022](#)) hinweisen. Dieser könnte auch anderen Mitgliedstaaten als Vorbild und Ermutigung dienen.
- **Bewusstseinsbildende Maßnahmen für eine „Kultur der Reparatur“:** Über die Anreize wie Reparaturbonus hinaus sollte die Sensibilität der KonsumentInnen gestärkt werden, dass die Reparatur von Geräten auch im Interesse der Nachhaltigkeit sinnvoll sein kann.
- **Verbesserung des Wissens über die bestehenden gesetzlichen Garantierechte:** Hier zeigt sich erhebli-

cher Handlungsbedarf. Eine Erhebung der EU-Kommission ([Link](#)) hat etwa gezeigt, dass 59 Prozent der europäischen VerbraucherInnen nicht wussten, dass die gesetzliche Gewährleistungsfrist in Europa mindestens 2 Jahre beträgt, und das 17 Jahre nach der europaweiten Einführung der 2-jährigen Frist durch die frühere VerbrauchergüterkaufRL 1999 (2019 ersetzt durch die WarenkaufRL).

Die Argumente – was ist dran?

In der jüngsten Konsultation bis 5.4.2022 ([Link](#)) sowie auch in früheren politischen Statements von EU-Institutionen zu diesem Thema wird immer wieder eine Reparaturpflicht, eigentlich irreführend „Right to Repair“ genannt, ventiliert. Im Kern wird zum Teil sogar argumentiert, dass Produkte ohnehin von den Herstellern auf eine begrenzte Haltbarkeit hin konstruiert würden (sogenannte geplante Obsoleszenz), dass eine Reparatur immer Vorrang vor einem Austausch haben sollte und letztlich auch die Gewährleistungsfrist zu verlängern sei. Was ist nun dran an diesen drei Kernfragen?

- **Geplante Obsoleszenz stimmt so nicht:** Das Vorliegen einer „verkürzten Lebensdauer“ wird oft gleichsam als Faktum unterstellt, und zwar undifferenziert über sämtliche Bereiche von Konsumgütern hinweg. Güter, die für den Endverbrauch in privaten Haushalten bestimmt sind, also Konsumgüter, weisen eine immense Bandbreite auf und reichen etwa von Nahrungsmitteln über Handmixer bis hin zu Luxusautos. Dazu braucht es dringend eine Versachlichung der Diskussion, bei der der Europäischen Kommission eine verantwortungsvolle Rolle zukommt. So zeigen über viele Jahre hindurch durchgeführte Lebensdauertests der deutschen Stiftung Warentest in einer Publikation des deutschen Umweltbundesamtes ([Link](#)), dass sich die Haltbarkeit von Waschmaschinen und Staubsaugern in der Vergangenheit verbessert, auf keinen Fall aber verschlechtert hat.
- **Reparatur immer besser als Umtausch?** Eindeutig nein: Eine Erhebung im Auftrag der Kommission ([Link](#)) hat jedenfalls gezeigt, dass es je nach Produktkategorie Unterschiede gibt, ob Verbraucher eine Reparatur durchführen lassen oder nicht. Während etwa bei Staubsaugern weniger Bereitschaft besteht, eine Reparatur vornehmen zu lassen (41 Prozent), ist der Wert derer, die keine Reparatur bei Geschirrspülern durchführen ließen, deutlich niedriger (25 Prozent) bzw. die Reparaturbereitschaft höher. Bei Textilien lässt sich etwa sagen, dass je höherwertiger ein Textil ist, desto mehr steigt die Bereitschaft der Konsumenten es reparieren zu lassen. Ein Zwang zur Reparatur wird daher die Lebensdauer nicht verlängern, sondern ausschlaggebend ist die Qualität.

- **Neues Gerät aus Funktions- und Energieeffizienzgründen oft bevorzugt:** Ein wesentlicher Grund für die Entscheidung, keine Reparatur durchführen zu lassen, liegt darin, dass die Verbraucher lieber ein neues Gerät bevorzugten bzw. es deshalb nicht reparieren ließen, weil es veraltet bzw. aus der Mode war (z.B. bei Staubsaugern 52,9 Prozent, bei TV-Geräten 60,3 Prozent, Bekleidung 71 Prozent).
- **Recht auf kostenlose Reparatur besteht bereits jetzt:** Es gilt in Erinnerung zu rufen, dass jedem Verbraucher ein Recht auf kostenlose Reparatur bereits zusteht: Im Falle von Mängeln beim Kauf von Waren räumt die Warenkauf-Richtlinie dem Verbraucher das Recht ein, vom Verkäufer die Reparatur zu verlangen, wenn ein im Übergabezeitpunkt vorliegender Mangel innerhalb von 2 Jahren hervorkommt. Ebenso können in vielen Fällen Reparaturen auf Basis von gewerblichen Garantien zur Zufriedenheit der Kunden vorgenommen werden.
- Schon vor 2019 war klar, Gewährleistungsverlängerung ist untauglich: Dass die gesetzliche Garantie bzw. die Warenkauf-Richtlinie kein taugliches Mittel zur Erreichung des Ziels einer längeren Produktlebensdauer bietet, zeigt bereits eine Studie ([Link](#), Seite 217) während des Rechtsetzungsverfahrens zur WarenkaufRL 2019/771 ([Link](#)) im Auftrag des deutschen Umweltbundesamtes. In dieser wird davor gewarnt, dass das Gewährleistungsrecht bzw. insbesondere eine Verlängerung der Fristen vollkommen ungeeignet und unverhältnismäßig ist, um das Ziel einer längeren Lebensdauer von Produkten zu erreichen.

WKÖ zu künftigem Gesetzesrahmen

- **Wahlmöglichkeit soll bleiben, Reparatur attraktivieren:** Neben den Vorgaben für bestimmte Produktarten auf Basis der Ökodesign RL (vgl. Beitrag zum neuen VO-Vorschlag in dieser Ausgabe auf Seite 32), wo etwa auch für die Verfügbarkeit von Ersatzteilen und Wartungsinformationen vorgesorgt wird, ist den KundInnen die Wahlmöglichkeit wichtig. Für die Entscheidung für oder gegen eine Reparatur – sei es aus Gründen des Geschmacks oder der Vorliebe oder auch aus finanziellen Erwägungen – müssen auch soziale Aspekte berücksichtigt werden. Gerade für diese Fälle würde ein „Right to Repair“, das für den Unternehmer eine Verpflichtung zur Reparatur bedeutet, dem Gedanken der Nachhaltigkeit geradezu widersprechen, wenn Ersatzteile für Produkte produziert und vorrätig gehalten werden müssten, Reparaturen seitens der Kunden jedoch gar nicht nachgefragt würden.
- **Reparaturpflicht gänzlich untragbar:** Mit einer freien Marktwirtschaft völlig unvereinbar ist der Ansatz, den Unternehmen eine Reparaturpflicht außerhalb der Gewährleistung allenfalls sogar kostenlos oder ohne Ertragskomponente auferlegen zu wollen. Dies würde

im Grunde eine gesetzlich angeordnete Haltbarkeitsgarantie bedeuten bzw. hinsichtlich von durch den Verbraucher selbst verursachten Beschädigungen quasi einer Vollkaskoversicherung für Produkte gleichkommen.

- **Gewährleistungsverstärkung, „moral hazard“ und soziale Verwerfungen vermeiden:** Dass Kunden leicht zu einem sorglosen Umgang mit den Produkten tendieren, wenn ohnehin ein anderer haftet und den Schaden beheben muss, ist naheliegend. Die Experten kommen dazu in der schon erwähnten Studie ([Link](#), Seite 219) zum Ergebnis, dass „die Instrumentalisierung von Gewährleistungspflichten zur pauschalen Ausübung von Druck auf die Händler-/Herstellerseite in Richtung längerer Lebensdauer strukturell ungeeignet, ineffizient und von so gravierenden Fairness- und Nachhaltigkeitsmängeln begleitet“ ist. Ein Moral-hazard-Verhalten (unsachgemäßer Produktgebrauch) kann letztlich dazu führen, dass bestimmte Waren vom Markt genommen werden, da die auf den Produktpreis einzukalkulierenden Kosten für die Gewährleistung nicht mehr mit der „Zahlungsbereitschaft des Publikums für das Produkt in Einklang zu bringen sind“, so die Warnung der Studie ([Link](#), Seite 219). Letztlich könne dies dazu führen, dass gerade Güter mit geringerer Qualität, dafür aber im erschwierlichen Preissegment für weniger zahlungskräftige Käufergruppen nicht mehr verfügbar sein und damit zu sozialen Verwerfungen führen könnten.
- **Gewährleistungsfrist nicht verlängern:** Der Überlegung, die gesetzliche Garantiefrist für die Waren durch Änderung der Warenkauf-Richtlinie zu verlängern, wenn der Verbraucher die Reparatur anstatt des Austausches wählt, stehen wir insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit ablehnend gegenüber, da vorab nie gesagt werden kann, ob und wann ein Mangel auftritt und sich der jeweilige Verbraucher für die Reparatur entscheiden wird. Damit wäre ungewiss, wie lange die gesetzliche Garantiefrist für die Ware als solche besteht. Eine allfällige Verlängerung der Frist müsste unbedingt auf den Fehler beschränkt werden, der Gegenstand der Reparatur war (also nicht hinsichtlich der Ware als solche), um eine potenziell endlos lange Garantiefrist für die gesamte Ware zu vermeiden. ●



[Mag. Huberta Maitz-Straßnig \(WKÖ\)](#)
huberta.maitz-strassnig@wko.at



[Mag. Axel Steinsberg MSc \(WKÖ\)](#)
axel.steinsberg@wko.at